Rechtsanwältin

Lisa Schuhmacher

Sozialrecht und Medizinrecht

Entschädigung nur bei nachgewiesenen Impfschäden

Trotz einer entsprechend umfangreichen ärztlichen Aufklärung, die ein wesentlicher Bestandteil der ordnungsgemäßen Vorbereitung eines medizinischen Eingriffs und nach dem Arzthaftungsrecht verpflichtend ist, vertrauen die meisten Menschen auf die Wirksam- und Verträglichkeit der Impfstoffe und mithin darauf, dass es zu keinen schwerwiegenden Nebenwirkungen kommt. Mit der Einführung der verschiedenen Impfstoffe gegen die Infektionskrankheit COVID-19 häuften sich in der Vergangenheit die Meldungen über verschiedene Nebenwirkungen. Was kann man tun, wenn man selbst Opfer von einer Nebenwirkung geworden ist?

Wer einen sogenannten Impfschaden erleidet, enthält eine Entschädigung. Voraussetzung für die Durchsetzung eines solchen Anspruchs ist zunächst, dass die Impfung als Ursache für den eingetretenen Impfschaden feststeht. Es muss insoweit der Zusammenhang zwischen der Impfung und der Schädigung nach medizinisch gesicherten Erkenntnissen feststehen. Die bloße Möglichkeit der schädlichen Wirkung des Impfstoffes an sich reicht nicht aus. Hierbei ist der Geschädigte darlegungs- und beweispflichtig.

Für einen nachgewiesenen Impfschaden im Fall der COVID-19-Impfstoffe entfällt die Haftung der Impfstoffhersteller. Der Anspruch auf Entschädigung ist vielmehr gegenüber dem örtlich zuständigen Bundesland geltend zu machen, in dem die Schutzimpfung vorgenommen wurde.

Ob daneben die Impfstoffhersteller für Arzneimittelfehler, die Ärzte für nicht sachgerechte Aufklärung zur Schadensregulierung, oder die Arbeitgeber bei verpflichtenden Schutzimpfungen, in Anspruch genommen werden können, ist eine Frage des Einzelfalles beurteilen und gehört in die Hände eines fachkundigen Anwalts.

Mitgeteilt von Lisa Schuhmacher, Rechtsanwältin für Sozialrecht und Medizinrecht

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Bickenbach
Tel. (06257) 86950
www.dingeldein.de